

Die Verjährungsfristen – Welche Frist gilt in welchem Fall?

Das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen fordern zu können (Anspruch), unterliegt der Verjährung. Mit der Verjährung soll eine zeitliche Grenze gesetzt werden, bis zu der die Geltendmachung eines Rechts noch verlangt bzw. erwartet werden kann. Es gibt unterschiedliche Verjährungsfristen, die teilweise vertraglich abgeändert werden können. In bestimmten Fällen sieht das Gesetz auch eine Verlängerung der Verjährungsfrist bzw. den Neubeginn der Verjährung vor. Nach Ablauf der Verjährungsfrist ist der Schuldner berechtigt, die Erfüllung eines Anspruchs zu verweigern.

1. Verjährungsfristen

Art des Anspruchs	Frist	Fristbeginn
Alle privatrechtlichen Ansprüche, soweit nicht durch Gesetz oder wirksam durch Rechtsgeschäft eine anderweitige Frist vereinbart ist (z.B. Sachleistungsanspruch des Käufers, Kaufpreisanspruch des Verkäufers, Vergütungsanspruch des Unternehmers beim Werkvertrag, Herstellungsanspruch des Bestellers beim Werkvertrag, Anspruch des Vermieters auf Zahlung der Miete incl. Nebenkosten, Anspruch des Vermieters auf Rückgabe der Mietsache, Darlehensanspruch)	3 Jahre aber maximal 10 Jahre	Jahresende* Entstehung des Anspruchs unabhängig von der Kenntnis
Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen	3 Jahre aber maximal 30 Jahre	Jahresende* Begehung der Handlung/Pflichtverletzung bzw. schadenauslösendes Ereignis
Sonstige Schadensersatzansprüche	3 Jahre aber maximal 10 Jahre 30 Jahre	Jahresende* Entstehung des Anspruchs unabhängig von der Kenntnis Handlung, Pflichtverletzung, schadenauslösendes Ereignis unabhängig von der Kenntnis und der Entstehung des Anspruchs
Ansprüche auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück, auf Begründung, Übertragung, Aufhebung eines Rechts an einem Grundstück (z. B. Nießbrauch, Grunddienstbarkeit, Erbbaurecht) sowie Ansprüche auf Gegenleistung (z.B. Kaufpreiszahlung, Rente, Schuldübernahme)	10 Jahre	Entstehung des Anspruchs
Herausgabeanspruch aus Eigentum und anderen dinglichen Rechten (z. B. Nießbrauch, Pfandrecht)	30 Jahre	Entstehung des Anspruchs
Familien- und erbrechtliche Ansprüche, wenn es sich nicht um	30 Jahre	Entstehung des Anspruchs

regelmäßig wiederkehrende bzw. Unterhaltsleistungen handelt		
falls diese Ansprüche aber regelmäßig wiederkehrende bzw. Unterhaltsleistungen zum Inhalt haben	3 Jahre	Jahresende*
rechtskräftig (z.B. durch Urteil) festgestellte Ansprüche und Ansprüche für die ein Vollstreckungsbescheid oder eine sonstige vollstreckbare Urkunde existiert	30 Jahre	Rechtskraft der Entscheidung bzw. Errichtung des vollstreckbaren Titels
falls diese Titel aber künftig fällig werdende regelmäßig wiederkehrende Leistungen (z.B. Zinsen)zum Inhalt haben	3 Jahre	Jahresende*
Gewährleistung aus Kaufverträgen	2 Jahre	Ablieferung/Übergabe
Gewährleistung aus Kaufverträgen über Bauwerke und Baustoffe, die einen Mangel verursacht haben	5 Jahre	Ablieferung/Übergabe
Gewährleistung aus Kaufverträgen - auch über Bauwerke und Baustoffe - bei arglistigem Verschweigen des Mangels	3 Jahre	Jahresende*
Gewährleistung aus Kaufverträgen, wenn Mangel in dinglichem Herausgaberecht eines Dritten oder in einem sonstigen im Grundbuch eingetragenen Recht besteht	30 Jahre	Ablieferung/Übergabe
Gewährleistung aus Werkverträgen über Arbeiten an einer Sache	2 Jahre	Abnahme
Gewährleistung aus Werkverträgen über Arbeiten an einem Bauwerk bzw. Planungsleistungen dafür	5 Jahre	Abnahme
Gewährleistung aus Werkverträgen über Arbeiten an Sachen oder Bauwerken - bei arglistigem Verschweigen des Mangels	3 Jahre	Jahresende*
Gewährleistung aus Werkverträgen über unkörperliche Arbeitsergebnisse (z.B. Gutachten, EDV-Programm) und einige Leistungen am menschlichen Körper (z.B. Frisur, Gebissanierung, Operation, Tätowierung)	3 Jahre	Jahresende*
Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung oder Verschlechterung der Mietsache	6 Monate	Rückerhalt der Miet-, Pacht- oder Leihsache
Ansprüche des Mieters/Pächters /Verleihers auf Aufwendungsersatz und auf Erstattung der Wegnahme einer Einrichtung	6 Monate	Beendigung des Miet-, Pacht oder Leihverhältnisses
Ansprüche der Reisenden wegen Mängeln an der Reise	2 Jahre	Vereinbartes Ende der Reise

*Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Zudem gibt es noch etliche Sonderverjährungsfristen im BGB und in anderen spezialgesetzlichen Regelungen (z.B. HGB, BRAO).

2. Vertragliche Abänderung der gesetzlichen Verjährungsfrist

- Eine Verlängerung auf bis zu 30 Jahre ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn ist möglich
- Bei Haftung wegen Vorsatzes kann die Verjährung nicht im Voraus erleichtert werden
- Bei einem Verbrauchsgüterkauf (Verbraucher kauft bewegliche Sache von Unternehmer) kann die Verjährungsfrist für Mängelansprüche nur bei Gebrauchsgütern auf 1 Jahr verkürzt werden
- Die Verkürzung der 5-jährigen Verjährungsfrist bei Bauwerken und mangelhaften Baumaterialien ist nur möglich, wenn die VOB als Ganzes in den Vertrag einbezogen ist

3. Hemmung der Verjährung

Der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, wird nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet.

Hemmung tritt in folgenden Fällen ein:

- Schweben von Verhandlungen über Anspruch und anspruchsbegründende Umstände
- Rechtsverfolgung (z.B. Klageerhebung, Zustellung Mahnbescheid, Zustellung Streitverkündung, Zustellung eines Antrages auf Einleitung eines selbständigen Beweisverfahrens, nicht aber außergerichtliche private Zahlungsaufforderungen)
- vertragliches Leistungsverweigerungsrecht des Schuldners
- Verhinderung an der Rechtsverfolgung durch höhere Gewalt (z.B. plötzlich auftretende schwere Krankheit, für den Gläubiger unerkennbare unwirksame Zustellung des Urteils, Löschung der Schuldnerfirma im Handelsregister)
- familiäre und ähnliche Gründe bei Ansprüchen aus Sexualdelikten

4. Ablaufhemmung

Bei nicht voll oder nur beschränkt geschäftsfähigen Personen, die keinen gesetzlichen Vertreter haben, tritt die Verjährung nicht vor Ablauf von 6 Monaten nach dem Zeitpunkt ein, in dem sie wieder geschäftsfähig sind oder es einen gesetzlichen Vertreter gibt. Dies gilt sowohl für Gläubiger als auch für Schuldner.

5. Neubeginn der Verjährung

Die Verjährung beginnt erneut

- wenn der Schuldner dem Gläubiger gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise (z.B. Anerkennung eines Sachmangels, Schuldanerkenntnis) anerkennt oder
- eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird.

6. Folgen der Verjährung

- Der Schuldner kann sich auf die Verjährung berufen und die Erfüllung des Anspruchs verweigern. Der Gläubiger kann seinen Anspruch nicht mehr erfolgreich einklagen, obwohl er weiterhin besteht.
- Ist der Hauptanspruch verjährt, so sind es auch die von ihm abhängigen Nebenleistungen (z.B. Zinsen oder Kosten), und zwar auch dann, wenn die an sich für die Nebenleistung geltende besondere Verjährung noch nicht eingetreten ist. Dies gilt allerdings dann nicht, wenn die Nebenleistung schon vor der Verjährung des Hauptanspruches eingeklagt worden ist.

7. Sonstiges

- Der Schuldner, der zur Erfüllung einer an sich schon verjährten Schuld etwas (in der Regel Geld) geleistet hat, kann das Geleistete nicht mehr zurückfordern, und zwar auch dann nicht, wenn er nichts von der Verjährung gewusst hat.
- Mit einer verjährten Gegenforderung kann trotz der Verjährung noch aufgerechnet werden, wenn mit ihr schon aufgerechnet werden hätte können, als sie noch nicht verjährt war. Genauso verhält es sich mit einem Zurückbehaltungsrecht, das auf einen verjährten Anspruch gestützt wird.
- Der Inhaber von Sicherheiten (Hypothek, Grundschuld, Pfand, Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung, Sicherungsabtretung) darf sich aus diesen befriedigen, obwohl der Anspruch, für den die Sicherheit geleistet wurde, bereits verjährt ist. Dies gilt allerdings nicht für Vormerkungen, Bürgschaften, die Verjährung von Ansprüchen auf Zinsen und andere wiederkehrende Leistungen.
- Die Verjährung eines Anspruchs berechtigt den Schuldner nicht, die Rückübertragung der dem Schuldner dafür geleisteten Sicherheiten zu verlangen. Ebenso wird ein Eigentumsvorbehalt durch die Verjährung der Kaufpreisforderung nicht wirkungslos. Diese Regel ist nicht anwendbar auf die Verjährung von Ansprüchen aus Zinsen und andere wiederkehrende Leistungen.
- Steht dem Gläubiger wegen Nicht- bzw. Schlechterfüllung ein Rücktrittsrecht zu, so ist ein etwaiger Rücktritt dann unwirksam, wenn der Anspruch auf die Leistung bzw. die Nachleistung verjährt ist und der Schuldner sich hierauf beruft.

Stand: Mai 2003

Ansprechpartner bei der IHK Niederbayern

Ass. Cornelia Rothbauer

- Recht + Fair Play -

Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau

Nibelungenstraße 15, 94032 Passau

Telefon: 0851/507-213

Telefax: 0851/507-284

rothbauer@passau.ihk.de

www.passau.ihk.de

Hinweis:

Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.